



Inhalt:

- I. Vorbemerkung
- II. Förderungswürdige Maßnahmen und Antragsstellung
 1. Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (für Vereine)
 2. Förderung des Behindertensports (für Vereine)
 3. Fahrkosten der Inselvereine (für Inselvereine)
 4. Bezuschussung der nebenamtlichen Übungsleiter sowie der Sportlehrer (für Vereine)
 5. Grundschulungsmittel (für Kreisfachverbände)
- III. Schlussbemerkung
- IV. Antragsformular - Anlage

I. Vorbemerkung

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen an Mitgliedsvereine des Kreissportverbandes Nordfriesland (KSV) soll der Übungs- und Trainingsbetrieb sowie der Wettkampfsport im Sinne der Teilnahme von Aktiven an Punktspielrunden, Meisterschaften und anderen Wettkämpfen gefördert werden. Die Zuschüsse sollen - neben einer angemessenen Eigenleistung - erhöhte bzw. außergewöhnliche Aufwendungen von Aktiven bei der Teilnahme an Meisterschaften sowie von Vereinen bei ihren sportorganisatorischen Aufgaben verringern.
2. Alle Fördermittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
3. Eine Voranmeldung der Bezuschussung ist nicht erforderlich.
4. Für die einzelnen Maßnahmen sind die Antragsformblätter zu nutzen. Grundsätzlich sind alle tatsächlichen Kosten mit einem Nachweis zu belegen.
5. Die Zuwendung / Förderung wird unter der Auflage gewährt, dass der jeweilige Verein / Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für diesen Zeitraum mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlt (§ 2 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 404)). Der Zuwendungsempfänger hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen auf Anforderung vorzulegen

II. Förderungswürdige Maßnahmen und Antragsstellung

1. Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (für Vereine)

a) Zuschussbereiche

- (1) Als förderungswürdig gilt die Teilnahme von Aktiven der KSV - Mitgliedsvereine an von den Fachverbänden im Deutschen Olympischen Sportbund offiziell anerkannten überregionalen Meisterschaften aufgrund von Qualifikationen (Ausnahme Punktspielbetrieb) innerhalb Deutschlands, aber außerhalb der Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen und der Stadt Flensburg.
- (2) Es werden ausschließlich Fahrten zu Meisterschaften im Kinder- und Jugendsport gefördert.

b) Zuschussarten und Höhe der Zuschüsse

- (1) Förderungsfähige Kosten sind *Meldegelder sowie Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten*. Höchstens bis zu 50% der als förderungsfähig anerkannten Kosten werden bezuschusst.
- (2) Für den *Fahrkostenzuschuss*:
 - Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel, jedoch ohne Flugkosten
 - Kosten bei Anmietung eines Busses oder
 - Nachweisbeleg bei Nutzung eines Pkw's. Hier erfolgt eine Berechnung von 0,30 €/km auf dem kürzesten Weg vom Vereinssitz und zurück.
- (3) *Verpflegungskosten bis 15 €/Teilnehmer* und *Übernachungskostenzuschuss bis 30 €/Teilnehmer*.

c) Antragstellung

- (1) Zuschussanträge müssen *spätestens bis 31.10.* eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle des KSV eingegangen sein. Veranstaltungen, die nach dem 31.10. stattfinden, werden im Folgejahr bezuschusst.
- (2) Ein Antrag muss mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen versehen sein:
Ausschreibung der Maßnahme, Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer.

2. Förderung des Behindertensports (für Vereine)



a) Zuschussbereiche

- (1) Als förderungswürdig gilt die Teilnahme,
 - a) am therapeutischen Reiten und Schwimmen,
 - b) an Sportveranstaltungen wie Meisterschaften, Ranglistenspiele, Vor- und Rückrundenspiele, Pokalveranstaltungen und internationale Turniere innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und
 - c) an Schiedsrichterlehrgängen

b) Zuschussarten und Höhe der Zuschüsse

- (1) Förderungsfähige Kosten sind: Übungsstunden, Hallenmiete, Meldegelder, Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- (2) Höchstens bis zu 20% der als förderungsfähig anerkannten Kosten werden bezuschusst.

c) Antragstellung

- (1) Zuschussanträge müssen *spätestens bis 31.10.* eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle des KSV eingegangen sein.
- (2) Ein Antrag muss mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen versehen sein:
 - Ausschreibung der Maßnahme
 - Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer

3. Reisekosten-Inselvereine (für Vereine)

a) Zuschussbereiche

Als förderungswürdig gilt die Teilnahme von Mitgliedern der KSV - Mitgliedsvereine an regionalen und überregionalen Punktspielrunden.

b) Zuschussarten und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschusshöhe wird prozentual nach den tatsächlich entstandenen Kosten verteilt.

c) Antragstellung

Zuschussanträge müssen *jährlich zum 15.12.* in der Geschäftsstelle des KSV eingegangen sein. Dabei sind die Kosten im Punktspiel- und Wettkampfbereich an Hand des Jahres-Kassenberichts, aus dem *eindeutig* die Fahrkosten zum Festland hervorgehen, nachzuweisen.

4. Bezuschussung nebenamtliche Übungsleiter/Sportlehrer (für Vereine)

Die Bezuschussung erfolgt auf Grund der Richtlinien über die Bezuschussung der Sportlehrer / nebenberuflichen Übungsleiter – Verteilungsgrundsätze. Grundlage ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre und der erwachsenen Mitglieder in den Behindertensportverbänden. Die zuschussfähigen Vereine erhalten jährlich eine Benachrichtigung.

5. Grundschulungsmittel für die Kreisfachverbände

a) Zuschussbereiche

Als förderungswürdig gilt die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für

- (1) Übungsleiter und Trainer
- (2) Schiedsrichter und Kampfrichter

b) Zuschussarten und Höhe der Zuschüsse

Förderungsfähige Kosten sind:

- (1) Honorar und Fahrkosten des Referenten,
- (2) Unterrichtsmaterial sowie
- (3) Hallengebühren.

a) Antragstellung

Zuschussanträge müssen *spätestens bis zum 31.10.* eines jeden Jahres in der Geschäftsstelle des KSV eingegangen sein.

III. Schlussbemerkung

1. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Aus haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. Ausschöpfung der öffentlichen Fördermittel) können Anträge abgelehnt werden.
2. Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung die Gemeinnützigkeit nicht gegeben war oder eine spätere Überprüfung durch den KSV ergibt, dass die Förderungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Förderbestimmungen, insbesondere das Landesmindestlohngesetz und die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Für die Angabe von personenbezogene Daten ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass diese auf einer zulässigen Grundlage basiert und ggf., sofern notwendig, die aufgeführten betroffenen Personen über die Datenweitergabe und Verarbeitung informiert wurden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand